

Geschäftsordnung des Promovierendenrates

Vom 5. Februar 2025

Aufgrund von § 41 Absatz 10 Satz 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Promovierendenrat der Technischen Universität Dresden die folgende Geschäftsordnung erlassen. Das Rektorat hat die Geschäftsordnung gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2010 vom 28. Juli 2010, S. 14) in seiner Sitzung vom 14. Januar 2025 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Struktur
- § 3 Wahl des Promovierendenrates
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Sprecherin bzw. Sprecher
- § 6 Sitzungen
- § 7 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Protokoll
- § 10 Arbeitsgruppen
- § 11 Veranstaltungen
- § 12 Allgemeine Regelungen
- § 13 Geschäftsordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Der Promovierendenrat der Technischen Universität Dresden ist die gewählte Interessenvertretung aller an einer Fakultät, einem Bereich oder anderen Einrichtung der Technischen Universität Dresden angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (Promovierende), gemäß § 41 Absatz 10 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG). Sein Sitz ist Dresden.

(2) Ziel des Promovierendenrates ist es die Zusammenarbeit und Interaktion zwischen Promovierenden und der Universität zu fördern, den Promovierenden der TU Dresden eine Stimme zu geben, ein interdisziplinäres Netzwerk der Unterstützung aufzubauen und die Sichtbarkeit der Promovierenden als Gruppe zu erhöhen.

(3) Der Promovierendenrat berät über die Promovierende betreffenden Belange und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. Der Promovierendenrat ist insbesondere zu Entwürfen von Promotionsordnungen anzuhören.

(4) Ein Mitglied des Promovierendenrates kann an den Sitzungen des Senates und der Bereichs- und Fakultätsräte als Gast mit Rederecht teilnehmen, soweit das Promotionsrecht betroffen ist.

§ 2

Struktur

Der Promovierendenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und maximal 17 Mitgliedern aus deren Mitte eine Person zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 3

Wahl des Promovierendenrates

Die Mitglieder des Promovierendenrates werden auf Basis der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden durch die zur Promotion an einem Bereich, einer Fakultät oder anderen Einrichtung der TU Dresden angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einmal jährlich und für eine Amtszeit von einem Jahr (Legislaturperiode) gewählt.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Promovierendenrates üben ihr Amt für eine volle Legislaturperiode aus und sind verpflichtet an einberufenen Sitzungen des Promovierendenrates teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder des Promovierendenrats haben das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und stellvertretenden Sprecherin bzw. stellvertretenden Sprecher.

(3) Ein Mitglied des Promovierendenrates kann gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher jederzeit und unter Angabe von triftigen Gründen ihren bzw. seinen Rücktritt von ihrem bzw. seinem Amt und ihren bzw. seinen Aufgaben, auch vor Ablauf der Legislaturperiode, erklären. Als triftige Gründe gelten insbesondere: Langzeiterkrankung oder sonstige schwerwiegende

persönliche Angelegenheiten. Eine Rücktrittserklärung ist sofort wirksam. Ein Rücktritt der Sprecherin bzw. des Sprechers ist zudem schriftlich an die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu richten. Nachdem die Sprecherin bzw. der Sprecher zurückgetreten ist, hat diese bzw. dieser alle Unterlagen, Protokolle, Wertgegenstände, Schlüssel und soweit übergeben auch finanzielle Mittel und weitere Dinge, die sie bzw. er während ihres bzw. seines Amtes bekommen hat, zurückzugeben.

§ 5

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher hat die Aufgabe, den Promovierendenrat nach außen, gegenüber anderen Organen und Gremien der Technischen Universität Dresden sowie der Hochschulöffentlichkeit und allgemein der Öffentlichkeit zu vertreten. Je nach Art und Thema des Anliegens, das an den Promovierendenrat herangetragen wird, kann die Vertretung nach außen von der Sprecherin bzw. dem Sprecher an andere stimmberechtigte Mitglieder delegiert werden.

(2) Je nach Art und Thema des Anliegens hat die Vertretung des Promovierendenrates durch die Sprecherin bzw. den Sprecher am Sitz des Promovierendenrates gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung zu erfolgen.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher werden von den Mitgliedern des Promovierendenrates aus deren Mitte, entsprechend § 3 Absatz 1, für eine volle Legislaturperiode gewählt. Die Wahlen müssen für jeden neu gebildeten Promovierendenrat innerhalb der ersten vier Wochen der jeweiligen Legislaturperiode abgeschlossen sein. Sie finden unter Beachtung der Wahlgrundsätze der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung und in der Regel im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Promovierendenrates statt. Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters sind auf zwei Legislaturperioden begrenzt. Sollte eine Person für zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden ein Amt innegehabt haben, ist eine Kandidatur für das andere Amt nicht ausgeschlossen.

(4) Jedes gewählte Mitglied des Promovierendenrates kann als Sprecherin bzw. Sprecher oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kandidieren. Voraussetzung für eine Kandidatur zur Sprecherin bzw. Sprecher sind deutsche und englische Sprachkenntnisse.

(5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promovierendenrates oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter können während einer laufenden Legislaturperiode abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem Ratsmitglied gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher gestellt werden. Der Antrag ist von der Sprecherin bzw. vom Sprecher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu setzen und entsprechend in der Sitzungsladung anzukündigen. Die Person bzw. Personen, für die die Abwahl beantragt wurde, sind vor der Entscheidung vom Promovierendenrat anzuhören. Für eine Abwahl bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Promovierendenrates. Eine Neuwahl muss in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Abwahl durchgeführt werden.

§ 6

Sitzungen

(1) Der Promovierendenrat tagt in der Regel monatlich, Arbeitsgruppen bei Bedarf. Außerordentliche Sitzungen des Promovierendenrates können bei der Sprecherin bzw. dem

Sprecher beantragt werden. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Promovierendenrates dies fordern.

(2) Die Sitzungen des Promovierendenrates sind nicht öffentlich. Es können Gäste geladen werden.

(3) Zu Sitzungen sind die Mitglieder spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin einzuladen. Die Einladung muss von der Sprecherin bzw. dem Sprecher per E-Mail unter Angabe von Datum der Sitzung, Uhrzeit, Ort (physisch und/oder virtuell) und der vorläufigen Tagesordnung mit entsprechenden Unterlagen für die Sitzung erfolgen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann die Einladung zur Sitzung an ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. an ihren bzw. seinen Stellvertreter delegieren.

(4) In den Sitzungen haben gewählte Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung von einem Mitglied auf andere Mitglieder des Promovierendenrates ist unzulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Im Fall der Stimmgleichheit bei offener Abstimmung gibt die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers den Ausschlag. Stimmgleichheit in einer geheimen Abstimmung erfordert eine neue Aussprache und Abstimmung.

(5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Promovierendenrates. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit durch die Sprecherin bzw. den Sprecher festzustellen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann die Redezeit begrenzen und die Ratsmitglieder zur Sache oder zur Ordnung aufrufen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht entsprochen, kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann die Sitzungsleitung an ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. an ihren bzw. seinen Stellvertreter delegieren.

(6) Die Sitzungen sind nach § 9 dieser Ordnung zu protokollieren.

(7) Die Sitzungen des Promovierendenrates können vollständig in Präsenz (physisch vor Ort), vollständig per Videokonferenz (virtuell) oder im Mixed-Mode (hybrid) mittels Durchführung einer Präsenzsitzung unter Zuschaltung von Teilnehmenden per Videokonferenz stattfinden.

§ 7

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.

(2) Der Promovierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausnahme bilden Anträge auf Abberufung der Sprecherin bzw. des Sprechers oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters gemäß § 5 Absatz 4.

(4) Ein Umlaufverfahren ist für Beschlüsse des Promovierendenrates nicht zulässig.

(5) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung bleibt der Promovierendenrat solange beschlussfähig, bis die Sprecherin bzw. der Sprecher von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt. Stellt die Sitzungsleitung die

Beschlussunfähigkeit fest, ist die Sitzung formell zu schließen. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzung nur informell fortgesetzt werden.

§ 8 Tagesordnung

(1) Mit der Einladung zur Sitzung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung muss die Tagesordnung durch die anwesend stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.

(3) Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzung an die Sprecherin bzw. den Sprecher bis zu fünf Werktagen vor der nächsten Sitzung senden. Die Sprecherin bzw. der Sprecher hat alle Vorschläge auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen. Die vorläufige Tagesordnung ist vorab zu kommunizieren. Änderungen der vorläufigen Tagesordnung können als Anträge eingebracht werden, die zu Beginn einer Sitzung im Rahmen des Beschlusses der Tagesordnung diskutiert und abgestimmt werden.

§ 9 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat eine Liste mit den jeweiligen Redebeiträgen zu enthalten

(2) Am Ende jeder Sitzung entscheidet der Promovierendenrat, welches Mitglied für das Protokoll der nächsten Sitzung verantwortlich ist. Jedes Mitglied soll mindestens einmal in einer Legislaturperiode eine Sitzung protokollieren.

(3) Das Protokoll soll in der Regel allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt werden. Nach der Genehmigung durch den Promotionsrat in der nächsten Sitzung, ist das Protokoll von der Sprecherin bzw. dem Sprecher auf den von der Technischen Universität Dresden bereitgestellten Cloud-Dienst hochzuladen.

§ 10 Arbeitsgruppen

Die operative Arbeit des Promovierendenrates kann durch vorbereitende Arbeitsgruppen (AGs) organisiert werden.

§ 11 Veranstaltungen

Veranstaltungen, die nicht unter den Begriff einer Sitzung im Sinne dieser Ordnung fallen, und vom oder im Namen des Promovierendenrates durchgeführt werden, sind von diesem zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens den Namen des verantwortlichen Promovierendenratsmitglieds, den Tag der Veranstaltung, den Zweck der Veranstaltung und das Ergebnis der Veranstaltung zu enthalten.

§ 12

Allgemeine Regelungen

(1) Die schriftliche Kommunikation unter den Promovierendenratsmitgliedern (intern) als auch zu außerhalb des Promovierendenrates stehenden natürlichen und juristischen Personen als auch zu beispielsweise Organen und Struktureinheiten der Universität (extern) hat über den jeweils jedem Mitglied von der Technischen Universität zur Verfügung gestellten Universität-E-Mail-Account zu erfolgen.

(2) Soweit diese Ordnung eine Dokumentation oder ein Protokoll fordert sind diese auf den von der Technischen Universität Dresden bereitgestellten Cloud-Dienst hochzuladen und mit einem nur den aktuellen Promotionsratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Passwort zu sichern. Das Passwort ist mit jeder Legislaturperiode zu wechseln.

(3) Die offizielle interne schriftliche Kommunikationssprache des Promovierendenrates ist Deutsch und sofern alle Mitglieder des Promovierendenrates zustimmen Englisch.

(4) Die externe Kommunikation des Promovierendenrates erfolgt in deutscher und englischer Sprache.

§ 13

Geschäftsordnung

(1) Die vorliegende Geschäftsordnung kann durch Mehrheitsbeschluss von zwei Drittel der Mitglieder des Promotionsrates geändert werden.

(2) Änderungen der Ordnung bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitglieder des Promovierendenrates am 19. August 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Januar 2025.

Dresden, den 5. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof.in Dr. M. Ursula Staudinger